

Österreichische Gesundheitskasse

29. Nov. 2019

Verwaltung  
der eigenen Einrichtungen

## AMBULATORIUMS-ANSTALTSORDNUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides

GZ.: ABl 08 GP- 35938/2019-5

Graz, am 28. NOV. 2019

Für die Steierm. Landesregierung:  
H. V. Borkh

1.

### Geltungsbereich

Diese Ambulatoriums-Anstaltsordnung findet Anwendung auf die selbstständigen Ambulatorien (im Folgenden „Gesundheitszentren“ und „Zahngesundheitszentren“ genannt)

am Standort Friedrichgasse 18, 8010 Graz:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Augenheilkunde Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Chirurgie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Dermatologie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Gynäkologie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Innere Medizin Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Labormedizin Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Neurologie und Psychiatrie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie Graz,

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Radiologie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Rheumatologie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Urologie Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Physikalische Medizin Graz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Graz,

am Standort Schubertgasse 2, 8160 Weiz:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Physikalische Medizin Weiz,
- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Weiz,

am Standort Ausseer Straße 42a, 8940 Liezen:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Gesundheitszentrum für Physikalische Medizin Liezen,

am Standort Ressavarstraße 68, 8230 Hartberg:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Hartberg,

am Standort Ringstraße 25, 8330 Feldbach:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Feldbach,

am Standort Kärntner Straße 9, 8580 Köflach:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Köflach,

am Standort Dr.-Theodor-Körner-Straße 25, 8600 Bruck a.d. Mur:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Bruck a.d. Mur,

am Standort Sparkassenplatz 3, 8680 Mürzzuschlag:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Mürzzuschlag,

am Standort Burggasse 118, 8750 Judenburg:

- Österreichische Gesundheitskasse - Mein Zahngesundheitszentrum Judenburg.

## 2.

Aufgaben und Einrichtungen der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren

Die Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren dienen der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Bescheide des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über deren Errichtung und Betrieb.

Die Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren sind mit den notwendigen medizinischen und technischen Hilfsmitteln ausgestattet. Die ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen erfolgen nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft.

Die ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen der Patientinnen und Patienten erfolgen ambulant.

## 3.

Organisation, Rechtsträger, Rechtsverhältnisse

Rechtsträger der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren ist die Österreichische Gesundheitskasse in 1030 Wien, Haidingergasse 1.

Die Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren stellen organisatorisch selbständige Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 5 StKAG dar.



Die Berechtigung zum Betrieb der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren durch die Österreichische Gesundheitskasse leitet sich aus § 23 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ab.

Die Österreichische Gesundheitskasse wird gemäß § 432 Abs. 1 ASVG nach außen durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Obliegenheiten dem Obmann/der Obfrau und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen. Inwieweit andere Personen zur Vertretung nach außen bevollmächtigt sind, bestimmt sich aus der diesen erteilten Vollmacht.

Die Verwaltung erfolgt durch die Organe der Österreichischen Gesundheitskasse. Zur Geschäftsführung sind nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen insbesondere der Verwaltungsrat, der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreterinnen sowie Stellvertreter und das Büro berufen.

#### 4.

##### Aufgaben der Leiterin/ des Leiters der Ambulatoriumsverwaltung und der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters; Grundzüge der Verwaltung

Die Leitung in wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten obliegt der Abteilung „Verwaltung der Eigenen Einrichtungen“. Die Abteilungsleitung hat für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Ambulatoriumsverwaltung und -leitung tätigen Personen Vorsorge zu treffen. Die in den Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren beschäftigten Ärztinnen und Ärzte haben die verpflichtenden Fortbildungen gemäß § 12 Verordnung über die ärztliche Ausbildung zu absolvieren und der Abteilungsleitung die entsprechenden DFP-Diplome in Kopie vorzulegen.

Die ärztliche Leiterin/ Der ärztliche Leiter ist für die Tätigkeit der Angehörigen des

ärztlichen sowie des medizinischen Personals auf medizinischem Gebiet verantwortlich. Dienstbesprechungen zwischen der ärztlichen Leiterin/ dem ärztlichen Leiter und den betroffenen Berufsgruppen finden einmal im Quartal statt.

Die Leiterin/ Der Leiter der „Verwaltung der eigenen Einrichtungen“ und die ärztliche Leiterin/ der ärztliche Leiter tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Krankengeschichten und sonstiger Vormerke im Sinne des § 36 StKAG.

Die Abteilungsleitung der „Verwaltung der Eigenen Einrichtungen“ und die ärztliche Leiterin/ der ärztliche Leiter haben bei der Ausübung ihrer Funktion gegenseitig auf ihre Stellung Rücksicht zu nehmen und sind zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Sie haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass die einheitliche Leitung des selbstständigen Ambulatoriums sowohl im Interesse der Patientinnen und Patienten als auch nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Ambulatoriums-Anstaltsordnung und den Anordnungen der Österreichischen Gesundheitskasse gewährleistet ist.

Die Hygienebeauftragten haben in den Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren alle Belange der Hygiene wahrzunehmen und die Österreichische Gesundheitskasse in allen Fragen der Anstaltshygiene zu beraten.

Das medizinische Personal hat unter Aufsicht und Verantwortung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters den gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienst, den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, die zahnärztliche Assistenz, die medizinische Assistenz, den Sanitätshilfsdienst sowie den medizinisch-technischen Fachdienst zu leisten und unter Aufsicht der Abteilungsleitung der „Verwaltung der Eigenen Einrichtungen“ die in den Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren anfallenden administrativen Arbeiten zu erledigen.

Die Verwaltungstätigkeit ist durch Gesetz, Satzung, Krankenordnung und die Weisungen der Österreichischen Gesundheitskasse geregelt.



## 5.

Personal

Den Beschäftigten der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren ist es untersagt, Bargeld oder Geldeswert anzunehmen oder sich einen Vorteil zuwenden oder zusichern zu lassen. Ausgenommen vom diesem Verbot sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gemäß § 305 Abs. 4 Z 3 Strafgesetzbuch (StGB), soweit die Tat nicht gewerbsmäßig begangen wird.

Alle in den Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren beschäftigten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände, die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sonstigen personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten, die den Beschäftigten in Ausübung ihrer Funktion bekannt geworden sind. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird disziplinar geahndet. Eine allfällige straf- und zivilrechtliche Haftung bleibt hierdurch unberührt.

Die Beschäftigten der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches hygienischen Umständen besonderes Augenmerk zu widmen und sind insbesondere zur Einhaltung der erlassenen Hygienerichtlinien verpflichtet.

Besteht bei Angehörigen des ärztlichen oder medizinischen Personals oder sonstigen Beschäftigten der Verdacht einer anzeigepflichtigen Krankheit oder ereignet sich ein solcher Krankheitsfall im Kreis der Angehörigen dieser Beschäftigten, so ist dies unverzüglich der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt zu melden. Der Betriebsärztin/ Dem Betriebsarzt obliegt die unverzügliche Meldung der anzeigepflichtigen Krankheit an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt). Im Bedarfsfall hat die

Betriebsärztin/ der Betriebsarzt die betroffene Beschäftigte/ den betroffenen Beschäftigten zeitweise vom Dienst freizustellen. Die Dienstaufnahme der Beschäftigten/ des Beschäftigten darf erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, welches bescheinigt, dass von der betroffenen Beschäftigten/ dem betroffenen Beschäftigten keine Infektionsgefahr ausgeht. Das ärztliche Zeugnis ist von der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt über die Abteilungsleitung der „Verwaltung der Eigenen Einrichtungen“ an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) weiterzuleiten.

## 6.

### Auskünfte

Auskünfte über Behandlungen von Patientinnen und Patienten dürfen nur durch die Ärztin/ den Arzt mit Zustimmung der Patientin/ des Patienten erteilt werden. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sind jedenfalls zu beachten.

## 7.

### Inanspruchnahme der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren

Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sind Patientinnen und Patienten gemäß § 135 ASVG verpflichtet die e-card vorzulegen. Personengruppen, welche keinen Anspruch auf Ausstellung einer e-card haben sowie Privatpatientinnen und Privatpatienten, sind von dieser Vorlageverpflichtung ausgenommen.

Bei Inanspruchnahme der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren trifft Patientinnen und Patienten die Verpflichtung einen amtlichen Lichtbildausweis für die

Identitätsprüfung gemäß § 148 Z 6 ASVG vorzulegen.

Diese Bestimmungen lassen die Verpflichtung zur ersten ärztlichen Hilfe gemäß § 69 StKAG unberührt.

Die Öffnungszeiten der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren werden durch die Österreichische Gesundheitskasse festgelegt und sind auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse einsehbar. Die Behandlung der Patientinnen und Patienten erfolgt während der festgelegten Öffnungszeiten der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren.

## 8.

### Brandschutz

Die zum Schutz gegen Brandgefahr bereitgestellten Einrichtungen sind stets gebrauchsfähig zu halten. Im Falle eines Brandes hat das Personal Maßnahmen der erlassenen Brandschutzordnung zu setzen.

## 9.

### Verstöße gegen die Ambulatoriums-Anstaltsordnung

Bei Verstößen gegen die Ambulatoriums-Anstaltsordnung gelten insbesondere die Strafbestimmungen gemäß § 115 StKAG sowie die Disziplinvorschriften der jeweiligen Dienstordnungen (DO.A, DO.B, DO.C).



Genehmigungspflicht

Diese Ambulatoriums-Anstaltsordnung und ihre Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Genehmigung erfolgte mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung

vom..... 28. NOV. 2019 GZ: ABTORG-35938/..., gemäß § 18 Abs. 5 StKAG.

2019-5,

**ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE**

Der leitende Angestellte

Der Obmann

(Generaldirektor Mag. Bernhard Wurzer)

(Matthias Krenn)

## Österreichische Gesundheitskasse

### Anhang zur Ambulatoriums-Anstaltsordnung

#### Hausordnung

1. Nichtbeschäftigten ist der Aufenthalt in den Untersuchungsräumen und Behandlungsräumen nur zur Vornahme der Untersuchungen und Behandlungen nach Aufforderung durch das Personal gestattet.
2. Anordnungen des Personals ist nachzukommen.
3. Die Bedienung der zur Untersuchung und Behandlung bestimmten Apparate ist den Beschäftigten der Österreichischen Gesundheitskasse vorbehalten, eine eigenständige Bedienung durch Patientinnen und Patienten ist nicht gestattet.
4. Sowohl der Genuss alkoholischer Getränke als auch das Rauchen ist im gesamten Bereich der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren untersagt.
5. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen durch Nichtbeschäftigte ist im gesamten Bereich der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren untersagt.
6. Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich verboten; ausgenommen ist die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiehunden nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG).

Aus hygienischen Gründen dürfen diese nicht in Behandlungsräume, in denen Eingriffe durchgeführt werden, mitgenommen werden.

7. Sachbeschädigungen an im Eigentum der Österreichischen Gesundheitskasse stehenden Sachen werden den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht sowie Schadenersatzforderungen über den zivilrechtlichen Weg betrieben.
8. Für verlustig geratene Gegenstände innerhalb der Gesundheitszentren und Zahngesundheitszentren übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse keine Haftung. Sofern verlustig geratene Gegenstände gefunden werden, werden diese gemäß § 390 f Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), soweit deren gemeiner Wert EUR 10,00 übersteigt und der Verlustträger nicht zeitnah auffindbar ist, unverzüglich an die zuständige Fundbehörde abgegeben.

## ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Der leitende Angestellte

(Generaldirektor Mag. Bernhard Wurzer)

Der Obmann

(Matthias Krenn)